ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Habermacher, Floian; Kirchgässner, Gebhard

Working Paper

Das garantierte Grundeinkommen: Eine (leider) nicht bezahlbare Idee

CREMA Working Paper, No. 2013-08

Provided in Cooperation with:
CREMA - Center for Research in Economics, Management and the Arts, Zürich

Suggested Citation: Habermacher, Floian; Kirchgässner, Gebhard (2013) : Das garantierte Grundeinkommen: Eine (leider) nicht bezahlbare Idee, CREMA Working Paper, No. 2013-08, Center for Research in Economics, Management and the Arts (CREMA), Zürich

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/214533

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

CREMA

Center for Research in Economics, Management and the Arts

Das garantierte Grundeinkommen: Eine (leider) nicht bezahlbare Idee

Working Paper No. 2013-08

CREMA Südstrasse 11 CH - 8008 Zürich www.crema-research.ch

Das garantierte Grundeinkommen: Eine (leider) nicht bezahlbare Idee

von

FLORIAN HABERMACHER*

und

GEBHARD KIRCHGÄSSNER**

Summary

In Switzerland, a constitutional initiative has been launched to introduce an unconditional basic income. It should amount to 2'500 CHF per month for adults and 625 CHF for children. Total expenditure would be 200 Billion CHF, of which 50 Billion CHF are already covered by today's social security benefits. The proposed financial concept is unrealistic. The same holds, however, for financing this system by the value added tax or the income tax. This once again shows that an unconditional basic income is either too low to secure – without additional income – a decent existence or it cannot be financed if it is high enough to fulfil this objective. The same holds for the related concept of the negative income tax. Moreover, it is also very hard to justify a truly unconditional basic income for ethical reasons.

Keywords: Unconditional Basic Income, Negative Income Tax.

JEL Klassifizierung: I38

April 2013. © Florian Habermacher und Gebhard Kirchgässner

Anschrift: Prof. Dr. Dr. h.c. Gebhard Kirchgässner
Universität St. Gallen
SIAW-HSG
Bodanstrasse 8
CH-9000 St. Gallen
Schweiz
Gebhard.Kirchgaessner@unisg.ch

*) Universität St. Gallen, Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung und University of Oxford, Centre for the Analysis of Resource Rich Economies (OxCarre), sowie **) Universität St. Gallen, Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung, *CES*ifo und Leopoldina.

1 Die Initiative für ein garantiertes Grundeinkommen

[1] Das garantierte Grundeinkommen, eine Variante der ‚Negativen Einkommensteuer', erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit. Von J. RHYS-WILLIAMS (1943) ursprünglich als „Soziale Dividende" in die Diskussion gebracht, wurde diese Idee insbesondere von M. FRIEDMAN (1962) popularisiert, von dem auch der Begriff ‚Negative Einkommensteuer' stammt.[1)] Ihm kommt auch das Verdienst zu, dass diese Idee heute von Personen mit unterschiedlichsten politischen Hintergrund vertreten wird. Unter der Bezeichnung „liberales Bürgergeld" wird diese Idee z.B. in Deutschland von der FDP propagiert,[2)] während die CDU vom „solidarischen Bürgergeld" spricht.[3)] Seit 2006 gibt es sogar eine eigene wissenschaftliche Zeitschrift, die „*Basic Income Studies*".[4)]

[2] Nun gibt es in die Schweiz und in Deutschland (wie auch in vielen anderen entwickelten Ländern) durch die Sozialhilfe (bzw. in Deutschland Harz IV (Arbeitslosengeld II)) bereits ein Mindesteinkommen, auf welches Bedürftige einen Anspruch haben. Ob man dieses Einkommen erhält, ist jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft: Erstens muss eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegen, und zweitens wird bei arbeitsfähigen Menschen in aller Regel die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme vorausgesetzt. Ob diese Bedingungen gegeben sind, muss von der Sozialbehörde festgestellt werden. Da die gesetzlichen Vorgaben nie alle Einzelfälle exakt regeln können, haben die dort beschäftigten Angestellten in Zweifelsfällen einen erheblichen Entscheidungsspielraum. Genau diese Bedingung soll bei der Einführung des garantierten Grundeinkommens fallen: Jede Frau und jeder Mann sollen dieses Einkommen erhalten, egal ob sie bedürftig sind oder nicht, und es soll auch keine Rolle spielen, ob sie eine Erwerbsarbeit aufnehmen wollen oder nicht. Zudem würde das Grundeinkommen nicht (wie heute bei der Sozialhilfe) mit steigendem Erwerbseinkommen gekürzt oder gar – ab einer bestimmten Grenze – entfallen; es müsste lediglich im Rahmen des gesamten Einkommens versteuert werden.

[3] Das Konzept des garantierten Grundeinkommens erscheint auf den ersten Blick ausserordentlich attraktiv. Es würde nicht nur Diskriminierungen der Bürgerinnen und Bürger am unteren Ende der Einkommensskala aufheben, sondern auch die Macht der (Sozial-) Bürokratie

---

1. Zur Ideengeschichte der Negativen Einkommensteuer siehe z.B. A. SPERMANN 2001, S.39ff. J. RHYS-WILLIAMS (1943) wollte die arbeitsfähigen, aber arbeitsunwilligen Arbeitslosen nicht berücksichtigt sehen. Insofern war das in ihrem System implizit vorgesehene Grundeinkommen nicht ‚bedingungslos'. Siehe hierzu CH. GREEN (1967, S. 52ff.). Eine Gegenüberstellung der Negativen Einkommensteuer und des garantierten Grundeinkommens findet sich bei B. SCHNEIDER (1995). Zu den Erfahrungen mit der negativen Einkommensteuer siehe R. WEBER (1991) sowie – speziell für die Vereinigten Staaten – R.A. MOFFITT (2003). Eine Übersicht über die verschiedenen Varianten geben R.E. Leu und CH. EISENRING (1998).

2. Siehe http://umsteuern.org/wp-content/uploads/2009/02/bpt-das_liberale_buergergeld_0605_l2.pdf, bzw. http://www.fdp.de/Buergergeld/687b248/index.html (25/03/13), sowie P. ALTMIKS (2010).

3. Diese Idee wird dort insbesondere vom früheren Ministerpräsident DIETER ALTHAUS vertreten. Siehe hierzu D. ALTHAUS (2007). – Daneben gibt es verschiedenste Kombilohnmodelle, die in Deutschland diskutiert werden, auf die hier jedoch nicht eingegangen werden soll. Siehe dazu z.B. die Beiträge in ifo Schnelldienst 60, 4/2007, oder C. FUEST, A. PEICHL und T. SCHAEFER (2007).

4. Siehe http://www.degruyter.com/view/j/bis (25/03/13).

beschneiden und einen Teil dieser Bürokratie überflüssig machen, wodurch auch einige Stellen eingespart werden könnten. Zudem hätte es den Effekt, dass es sich auch für Arbeitnehmer, die nur ein geringes Einkommen erzielen (können), lohnen könnte, eine Arbeit aufzunehmen. Im heutigen System der Sozialhilfe wird dann, wenn Einkommen erzielt wird, dieses in vielen Fällen vollständig auf die Unterstützungszahlungen angerechnet, wobei der Grenzbelastungssatz teilweise sogar über 100 Prozent liegt, wodurch ‚Armutsfallen' entstehen.[5)] Daher bestehen heute für Empfänger von Sozialhilfe häufig keine oder nur geringe Anreize, eine Arbeit in der offiziellen Wirtschaft aufzunehmen. Dagegen bestehen erhebliche Anreize, in die Schattenwirtschaft auszuweichen. Der häufig beklagte (aber zumeist wohl überschätzte) Missbrauch des sozialen Sicherungssystems wird durch diese falschen Anreize geradezu ‚provoziert'. Neben ökonomischen gibt es angesichts dieser Vorzüge auch philosophische Befürworter dieses Konzepts; am bekanntesten ist PH. V. PARIJS (1991, 1992, 1995).[6)]

[4] Während in Deutschland, zumindest was das *bedingungslose* Grundeinkommen angeht, bisher nur theoretisiert wurde und alle Ansätze politisch im Sand verlaufen sind, will man in der Schweiz jetzt Nägel mit Köpfen machen. Am 11. April 2012 wurde die Volksinitiative „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen" lanciert. Deren Ziel ist es, der gesamten Bevölkerung der Schweiz ein Einkommen zu garantieren, welches ein „menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben" ermöglichen soll. Dies soll eine neue Verfassungsvorschrift sicherstellen.[7)] Nach etwa einem Jahr haben inzwischen über 80'000 Schweizerinnen und Schweizer diese Initiative unterschrieben. Wenn es den Initianten gelingt, bis zum August diesen Jahres insgesamt 100'000 gültige Unterschriften zusammen zu bekommen, ist diese Verfassungsinitiative zustande gekommen und muss in absehbarer Zeit der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt werden.[8)] Es ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass die Initianten dieses Ziel erreichen und es zur Abstimmung kommen wird.

[5] Gegenüber früheren Ansätzen muss man den Initianten zwei Fortschritte zugestehen: Zum einen haben sie eine realistische Vorstellung von der Grössenordnung, um die es sich hier handelt, zum anderen legen sie zumindest ein Finanzierungskonzept vor, auch wenn dies, wie

---

5. Eine Armutsfalle besteht dann, wenn bei steigendem Bruttoeinkommen das Nettoeinkommen fällt, weil z.B. bisher gewährte staatliche Leistungen wegfallen. Wie in R.E. LEU et al. (2008) an Beispielen für bestimmte Familienkonstellationen in verschiedenen Kantonen gezeigt wird, können diese Fallen sehr erheblich sein. So gilt z.B. für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern (3 1/2 und 5 Jahre) in der Stadt Zürich, dass das bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 29'000 CHF verfügbare Einkommen von knapp 35'000 CHF erst bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 70'000 CHF wieder erreicht wird, dazwischen jedoch zum Teil deutlich darunter liegt. (Siehe *Abbildung 2.7*, S. 33).

6. Es gibt freilich auch gewichtige Gegenstimmen wie z.B. J. RAWLS (1971) sowie J. ELSTER (1988).

7. Der zur Diskussion stehende neue Verfassungsartikel lautet:
   Art. 110a (neu) Bedingungsloses Grundeinkommen
   1 Der Bund sorgt für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens.
   2 Das Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen.
   3 Das Gesetz regelt insbesondere die Finanzierung und die Höhe des Grundeinkommens.
   Siehe http://www.bedingungslos.ch/ (25/03/13).

8. Siehe http://www.bedingungslos.ch/index.php?id=73 (25/03/13).

noch zu zeigen sein wird, wenig überzeugend ist. Zwar sieht der Verfassungstext noch keine definitive Höhe vor und will dies der Gesetzgebung überlassen, aber gedacht ist an eine monatliche Rente von 2'500 CHF für Erwachsene, die für Kinder abgestuft werden soll. Im Gespräch sind ein Viertel dieses Betrags, d.h. 625 CHF (im Durchschnitt) pro Kind, aber auch ein Betrag von 1'000 CHF.[9)] Der Betrag für Erwachsene liegt in etwa auf der Höhe dessen, was die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) als Existenzminimum betrachtet, er liegt damit – auch unter Berücksichtigung der Kaufkraftparität – deutlich über jenen 600 € für Erwachsene und 300 € für Kinder, die in Deutschland diskutiert werden und die auch DIETER ALTHAUS in seinem CDU-Modell vorgesehen hatte.[10)] Inwieweit durch die für Kinder vorgesehenen Beträge die insbesondere bei älteren Kindern anfallenden Kosten abgedeckt werden können, sei dahingestellt. Eine Familie mit 2 Kindern hätte danach auf jeden Fall ein gesichertes Jahreseinkommen von 75'000 CHF. Berücksichtigt man, dass der Median des Jahresbruttolohns (einschliesslich der Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung, aber ohne Kinderzulagen) im Oktober 2010 bei 71'748 lag, wird deutlich, dass dies ein ganz erhebliches Einkommen ist, das darüber hinaus auch nicht zu versteuern wäre; schliesslich macht es keinen Sinn, den Bürgerinnen und Bürgern zuerst das Existenzminimum zu garantieren und dann einen Teil dieses Betrags wieder wegzusteuern.[11)] Berücksichtigt man, dass im Jahr 2010 in der Schweiz 1.64 Millionen Personen unter 20 Jahren und 6.32 Millionen Personen über 19 Jahren lebten und zählt man alle Einwohner(innen) unter 20 Jahren als Kinder, ergäbe dies eine Summe von 202 Milliarden CHF. Rechnet man alle Bewohnerinnen und Bewohner ab 16 Jahren als Erwachsene, erhöhte sich dieser Betrag auf 212 Milliarden CHF. Diese Summe, die 35 bzw. 37 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und sogar 40 bzw. 42 Prozent des Nettonationaleinkommens beträgt, müsste erst einmal aufgebracht werden.[12)]

---

9. Ebenda, D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 3) sowie Tages-Anzeiger online vom 12. April 2012 und http://www.tagesanzeiger.ch/27519067/print.html (25/03/13).

10. Siehe hierzu D. ALTHAUS (2007, S. 45) sowie L. FRIEDRICH (2012a, S. 323). Damit liegt der Vorschlag für Deutschland deutlich über dem Hartz IV Regelsatz für Erwachsene und auch etwas über demjenigen für Kinder. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Personen, die kein Arbeitseinkommen haben und daher ausschliesslich von Arbeitslosengeld II (die heutige Bezeichnung für Sozialhilfe in Deutschland) leben, neben diesem Regelsatz weitere staatliche Hilfen erhalten wie z.B. die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und der Krankenversicherungsbeiträge. Zum Hartz IV Regelsatz siehe http://www.sozialleistungen.info/hartz-iv-4-alg-ii-2/alg-ii-leistungen.html (02/04/13).

11. Quelle der Daten: *Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2013*, Tabelle T 3.4.1.1.3, S. 110.

12. Das Nettonationaleinkommen betrug im Jahr 2010 505 Milliarden CHF. Quelle der Daten: *Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2013*, Tabelle T 4.2.5, S. 129. – Die Initianten argumentieren immer mit dem Bruttoinlandsprodukt. Korrekterweise sollte man aber mit dem Nettosozialprodukt (bzw. dem Nettonationaleinkommen) argumentieren. Zum einen ist nicht die Produktion, sondern das insgesamt von den Inländern erzielte Einkommen dafür relevant, was verteilt werden kann. Gerade in der Schweiz besteht zwischen Sozialprodukt und Inlandsprodukt ein erheblicher Unterschied. Zweitens sollte man hier eine Nettobetrachtung anstellen, da die Abschreibungen (bzw. die durch sie finanzierten Ersatzinvestitionen) erforderlich sind, um den Kapitalstock und damit die Produktionsmöglichkeiten zu erhalten. Verteilt werden kann daher nur das Nettonationaleinkommen.

2 Der Finanzierungsvorschlag

[6] Finanziert werden soll das Grundeinkommen zum einen aus den dann wegfallenden Zahlungen der Sozialversicherung, insbesondere der AHV, der Kinderzuschläge und Teilen der Arbeitslosenversicherung, sowie aus Erhöhungen der Mehrwertsteuer. Folgt man D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 10), dann können 50 Milliarden durch Wegfall von bisherigen Sozialausgaben finanziert werden, womit noch etwa 150 Milliarden zu finanzieren wären. Diese sollen vor allem dadurch finanziert werden, dass bisheriger Lohn durch Grundeinkommen ersetzt wird. Wie *Abbildung 1* zeigt,[13)] soll z.B. eine Lehrerin, die bisher z.B. 7'500 CHF im Monat verdient hat, jetzt nur noch 5'000 CHF als Erwerbseinkommen, dafür aber zusätzlich 2'500 CHF als garantiertes Grundeinkommen erhalten, womit ihr Gesamteinkommen gleich bliebe. Dadurch hofft man, 105 Milliarden CHF finanzieren zu können.

Abbildung 1: Aufspaltung in Erwerbs- und Grundeinkommen

[7] Die verbleibende Summe von ca. 50 Milliarden CHF soll über die Mehrwertsteuer aufgebracht werden.[14)] Geht man von der Überschlagsberechnung aus, dass pro Mehrwertsteuerprozentpunkt etwa 3.10 Milliarden Einnahmen zu erwarten sind, würde dies – ohne Ausweichreaktionen – eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 16 Prozentpunkte erfordern.[15)] Der normale Mehrwertsteuersatz würde damit auf 24 Prozent steigen, der – insbesondere für Lebensmittel geltende – reduzierte Satz auf 18.5 Prozent. Dennoch sollen – nach Ansicht der

13. Quelle der Abbildung: http://www.grundeinkommen.ch/grundeinkommen-kurz-erklart-4/ (26/03/13)

14. Dies entspricht immer hin etwa 80 Prozent des Bundeshaushaltes 2010, dem 2.5-fachen des gesamten bzw. dem 5-fachen des im Inland erhobenen Mehrwertsteueraufkommens. (Knapp 11 von insgesamt 20.6 Milliarden CHF ergeben sich aus der Mehrwertsteuer auf Importe.) Nach D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 11) beträgt der zusätzliche Finanzierungsbedarf ‚nur' 25 Milliarden CHF, da sie – im Gegensatz zu den Initianten – die monatliche Rente für Erwachsene bei 2'200 CHF ansetzen. Dafür aber setzen sie die Kinderbeiträge bei 1000 CHF pro Monat an. Mit den Zahlen des Jahres 2010 ergäbe sich damit ein Finanzbedarf von insgesamt 186 bzw. 191 Milliarden CHF, je nachdem wen man unter die ‚Kinder' rechnet. Damit ergäbe sich noch ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von etwa 35 Milliarden CHF, was immer noch mehr als das 3.5-fache des im Jahr 2010 im Inland erzielten Mehrwertsteueraufkommens ist. Quelle der Daten zum Bundeshaushalt und zum Mehrwertsteueraufkommen: *Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2013*, Tabellen T 18.1.2.1, S. 415, T18.2.2.2.1, S. 418.

15. Gemäss EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (2011, S. 50) wäre bei einer linearen Erhöhung um 0.1 Prozentpunkte ein Mehraufkommen von 310 Millionen CHF zu erwarten, bei einer proportionalen Erhöhung um 265 Millionen CHF. Als Annäherung erster Ordnung unterstellen wir, dass diese Werte auch bei einer massiven Erhöhung gelten würden, obwohl dies offensichtlich nicht der Fall wäre. Insofern geben wir hier untere (und unrealistisch niedrige) Grenzwerte für die erforderliche Erhöhung der Mehrwertsteuer an.

Initianten – die Preise konstant bleiben, da – als Folge der sinkenden Erwerbseinkommen – die Produktionskosten sinken und damit die Nettopreise ebenfalls sinken können.

[8] Diese schöne heile Welt der Initianten beruht freilich auf mehreren Milchmädchenrechnungen. Selbst wenn alle diese Berechnungen und die zugrunde liegenden Annahmen stimmen würden, ist zu berücksichtigen, dass in jenem Umfang, in welchem das garantierte Grundeinkommen nicht durch die Ablösung von bisherigen Sozialleistungen und bisherigem Erwerbseinkommen finanziert wird, zusätzliches Nominaleinkommen in einer Höhe von etwa 10 Prozent des Nettonationaleinkommens generiert wird, welchem keine Produktion gegenübersteht. Dieses Einkommen fällt bei all jenen an, die bisher nicht oder nur mit ganz geringen Pensen arbeiten, wie z.B. Studierende, aber auch nicht berufstätige Hausfrauen. Damit die dadurch generierte zusätzliche Nachfrage wieder mit dem Angebot ausgeglichen wird, müssten die Preise im Durchschnitt um 10 Prozent steigen, womit alle bisherigen Einkommen real um 9 Prozent sinken würden. Die oben angesprochene Lehrerin würde somit real (in heutigen Preisen) nur noch auf ein Einkommen von 6'825 CHF kommen, und das garantierte Mindesteinkommen real nur noch bei 2'275 CHF liegen. Wollte man letzteres real bei 2'500 CHF belassen, wäre eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer erforderlich.

[9] Die Berechnungen hinken aber schon an ganz anderen Punkten. Während die Ablösung bisheriger Sozialleistungen durch das garantierte Mindesteinkommen unproblematisch ist und man allenfalls darüber diskutieren kann, in welcher Höhe hier Substitution möglich ist, gilt dies nicht für die (teilweise) Ersetzung des Erwerbs- durch das garantierte Mindesteinkommen. Vergleichsweise unproblematisch ist dies – rein theoretisch – im öffentlichen Bereich, weil man es hier gesetzlich regeln könnte. Aber selbst hier wäre es problematisch. Dies gilt zunächst für alle gering bezahlten Tätigkeiten, sei es, dass der Lohn sehr niedrig ist, sei es, dass das Pensum sehr niedrig ist. Weshalb sollte z.B. jemand, der 2'200 CHF im Monat verdient, die entsprechende Tätigkeit noch ausüben, wenn er ohne zu arbeiten bereits 2'500 CHF erhält? Man müsste dieser Person auf jeden Fall ein entsprechend verbessertes Lohnangebot machen, was bedeutet, dass nicht das gesamte Grundeinkommen über den Wegfall des Erwerbseinkommens finanziert werden kann. Dies strahlt aber auch auf die höheren Einkommen aus: Man kann zwar in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommen einen immer grösseren Teil des garantierten Mindesteinkommens vom bisherigen Erwerbseinkommen abziehen, bis ab einer gewissen Grenze der ganze Betrag von 2'500 CHF abgezogen wird, aber man kann dies nur graduell machen, wenn man die Arbeitsanreize nicht stark beeinträchtigen will. Beachtet man dies nicht, reproduziert man genau jene Schwäche des bisherigen Systems, welche zur Idee der Negativen Einkommensteuer geführt hat: Man erhält ein garantierten Grundeinkommen (im bisherigen System die Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II), und was man darüber hinaus verdient, muss an den Staat abgeliefert werden, solange das Bruttoeinkommen das garantierte Mindesteinkommen nicht übersteigt. Damit aber werden genau jene Arbeitsanreize, die man sich vom Übergang zu einem neuen System der Steuer- und Finanzpolitik ver-

spricht, wieder zunichte gemacht.[16] Zudem steigen die Kosten der im staatlichen Bereich produzierten Dienstleistungen, was entweder durch das zusätzliche Absenken höherer Gehälter oder durch zusätzliche Steuereinnahmen kompensiert werden müsste.

[10] Diese Problematik stellt sich noch viel stärker im privaten Bereich, in dem über 85 Prozent der Erwerbspersonen tätig sind.[17] Dies gilt zunächst für die Selbständigen. Es ist völlig unklar, wie hier das garantierte Grundeinkommen von ihrem Erwerbseinkommen abgezogen werden könnte, sieht man einmal davon ab, dass sie von der Mehrwertsteuererhöhung betroffen wären. Diese soll freilich nach Ansicht der Initianten nicht zu einer Preiserhöhung führen. Bei den abhängig Beschäftigten kann man hier auch rein theoretisch nicht dekretieren, dass die Erwerbseinkommen um den Betrag des garantierten Grundeinkommens reduziert werden sollen. Zudem dürfte hier noch stärker als im öffentlichen Dienst gelten, dass eine Erhöhung der Gesamteinkommen bei den unteren Einkommen auch zu einer Erhöhung der höheren Einkommen führen würde. Folgt man den Initianten, sind diese höheren Einkommen sogar erwünscht, weil sie gerade den Menschen im Niedriglohnbereich eine stärkere Verhandlungsposition bei Lohnverhandlungen geben.[18] Man kann dies positiv sehen, aber es ändert nichts daran, dass dadurch die Arbeitskosten steigen.

[11] Schliesslich ist auch die Wirkung der Mehrwertsteuer zu beachten. Mehr als die Hälfte des Mehrwertsteueraufkommens ergibt sich aus der Besteuerung der Importe.[19] Diese würden nun stärker belastet, aber nicht durch die erhoffte Senkung der Lohnkosten entlastet, während umgekehrt die Exportwirtschaft zwar von den Lohnsenkungen profitieren, wegen des Grenzausgleichs die höhere Mehrwertsteuerbelastung jedoch nicht spüren würde. Dadurch sollte sich die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft erhöhen, was – ceteris paribus – zu höherem Einkommen und höherer Beschäftigung führen sollte. Andererseits ergäben sich dadurch in der Exportwirtschaft Spielräume für Lohnerhöhungen, die zumindest teilweise auch genutzt würden. Im Wettbewerb um gute Arbeitskräfte müsste dann auch die für das Inland produzierende Wirtschaft nachziehen, was die Möglichkeiten, das garantierte Grund-

16. Dies gilt explizit im Vorschlag von W. EICHHORN und A. PRESSE (2012). Sie sprechen zwar von einem „bedingungslosen Grundeinkommen“, aber was sie vorschlagen, ist die Aufstockung des Arbeitslohns für all jene, die weniger als 2'200 CHF (bzw. 2'500 CHF) Einkommen zur Verfügung haben, auf diesen Betrag, und einen Steuerfreibetrag in dieser Höhe für alle Steuerpflichtigen. Weshalb dann jemand, dessen Einkommen unter dieser ihm/ihr garantierten Grenze liegt, angesichts des Grenzsteuersatzes von 100 Prozent überhaupt noch arbeiten sollte, wird nicht thematisiert. – Zu den erhofften Arbeitsanreizen, die freilich alles andere als sicher sind, siehe z.B. R.E. LEU et al. (2008, S. 75ff.).

17. Nach Angaben der OECD waren im Jahr 2008 im öffentlichen Dienst der Schweiz (einschliesslich der öffentlichen Unternehmen) 14.5 Prozent der Erwerbsbevölkerung tätig. (Siehe hierzu OECD (2011, S. 103) bzw. http://dx.doi.org/10.1787/888932390538 (27/03/13). Selbstverständlich bestehen hier Abgrenzungsprobleme, weshalb der Staatsanteil an der Beschäftigung sowohl höher als auch niedriger ausgewiesen werden kann. Dies ändert aber nichts daran, dass in der Schweiz der weitaus überwiegende Teil der Erwerbspersonen in der Privatwirtschaft tätig ist. Siehe hierzu auch J. BALLENDOWITSCH (2003, S. 7f.).

18. Siehe z.B. D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 3) oder http://www.grundeinkommen.ch/grundeinkommen-kurz-erklart-4/ (27/03/13).

19. Siehe FN 14.

einkommen auf das Erwerbseinkommen anzurechnen, weiter beeinträchtigen würde. Wieweit die Wettbewerbsfähigkeit damit überhaupt steigen würde, bleibt offen.

[12] Damit stellen sich drei Effekte ein, die das gesamte Finanzierungskonzept aus dem Lot bringen. Zum einen werden Beschäftigte mit sehr niedrigem Einkommen nicht mehr bereit sein, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und in die Freizeit, in ehrenamtliche Tätigkeiten und/oder in die Schattenwirtschaft wechseln.[20)] Dies wird das Arbeitsaufkommen und damit auch die (offizielle) Produktion vermindern. Dies dürfte von den Initianten auch beabsichtigt sein, wird doch die Möglichkeit zur Aufgabe der Erwerbsarbeit und zum Ausweichen in ehrenamtliche Tätigkeiten als ein Vorzug dieses Konzepts herausgestellt.[21)] Dafür, dass der Umfang dieser Aufgabe der Erwerbsarbeit nicht unerheblich sein dürfte, spricht auch, dass auf jener Website der Initianten, auf der gefragt wird, was die Betreffenden tun würden, wenn das garantierte Grundeinkommen eingeführt würde, ausser den Selbständigen bzw. Freiberuflern fast alle antworten, dass sie ihr Erwerbsarbeitspensum reduzieren, wenn nicht gar die Erwerbsarbeit ganz einstellen würden.[22)] Zweitens wird man denjenigen, die in diesem Segment noch Erwerbsarbeit leisten sollen, ein Gesamteinkommen anbieten müssen, welches über dem garantierten Grundeinkommen und damit deutlich über ihrem bisherigen Einkommen liegen muss. Drittens führt dies zu einem Anstieg aller Einkommen über (fast) die gesamte Einkommensskala. Sieht man einmal davon ab, dass es nicht realisierbar ist, da eine Verpflichtung zur Anrechnung des garantierten Grundeinkommens bestenfalls im öffentlichen Dienst und auch dort allenfalls partiell möglich ist, führt das von den Initianten vorgeschlagene Konzept zu höheren Stückkosten bei geringerer Beschäftigung und Produktion.

3 Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

[13] Eine zumindest formal mögliche Alternative wäre eine vollständige Finanzierung über die Mehrwertsteuer. Will man jene 150 Milliarden CHF, die nicht durch eine Reduktion der Sozialausgaben kompensiert werden können, darüber finanzieren, und geht man (wie oben) davon aus, dass pro Mehrwertsteuerprozentpunkt ein Ertrag von 3.10 Milliarden in die öffentliche Kasse kommt, benötigte man ca. 48 zusätzliche Prozentpunkte, was den normalen Mehrwertsteuersatz auf 56 Prozent und den reduzierten Satz auf 50.5 Prozent anheben würde. Dadurch würde das nominale Einkommen zunächst um ca. 30 Prozent steigen, während sich die Preise der (ausschliesslich) mit der normalen Mehrwertsteuer belasteten Güter um etwas unter 50 Prozent erhöhen würden. Da nicht alle Güter mit der Mehrwertsteuer belastet werden, sollte das allgemeine Preisniveau dadurch ‚nur' um ca. 30 Prozent steigen, was den realen Wert des Grundeinkommens auf 1'923 CHF reduzieren würde. Wiederum wären weitere

20. Dabei ist zu beachten, dass der Niedrigeinkommensbereich zwar mit dem Niedriglohnbereich überlappt, aber nicht mit ihm identisch ist, da sich ein niedriges Einkommen auch bei hohem Lohn durch ein niedriges Arbeitspensum ergeben kann.

21. Siehe hierzu CH. MÜLLER und D. STRAUB (2012, S. 12).

22. Siehe hierzu z.B. die Einträge vom 16. November 2011 bis zum 12. April 2012 unter http://grundeinkommen-was-wuerden-sie.blogspot.ch/ (28/03/13).

Erhöhungen des Mehrwertsteuersatzes erforderlich, wenn man den Wert des Grundeinkommens real bei 2'500 CHF konstant halten wollte.

[14] Dies würde zunächst zu einer massiven Umverteilung zu Lasten der höheren Einkommen führen, was man aus sozialpolitischer Sicht positiv sehen kann. Dieser Effekt würde jedoch dadurch teilweise wieder ausgeglichen, dass der normale und der reduzierte Satz jetzt nahezu identisch wären, womit die regressive Wirkung der Mehrwertsteuer voll zur Geltung käme.[23)] Gegenüber dem Vorschlag der Initianten hätte diese Art der Finanzierung freilich den Vorteil, dass die vom Konzept des garantierten Grundeinkommens erhofften zusätzlichen Arbeitsanreize nicht völlig beseitigt würden. Andererseits aber bieten derart hohe Mehrwertsteuersätze massive Anreize zur Steuerhinterziehung und zum Ausweichen in die Schattenwirtschaft. Damit gingen die Einnahmen (nicht nur) der Mehrwertsteuer massiv zurück, was eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer erfordern würde. Dabei würde, wenn der Staat noch die heute üblichen Leistungen erbringen soll, die bisherige Besteuerung von Einkommen und Vermögen nicht verringert. Diese extrem hohe Steuerbelastung würde zu massiven Verwerfungen führen, weshalb eine (alleinige) Finanzierung über die Mehrwertsteuer, die theoretisch möglich wäre, aus praktischen Gründen ausscheidet.

[15] Naheliegend wäre eine Finanzierung über die Einkommensteuer, d.h. die Ausgestaltung als (traditionelle) Negative Einkommensteuer. Steuerbasis ist das Nettonationaleinkommen, welches, wie oben angegeben wurde, im Jahr 2010 505 Milliarden CHF betrug. Die gesamten Staatsausgaben (einschliesslich Sozialversicherung) betrugen in diesem Jahr knapp 190 Milliarden CHF. Der Aufwand für das garantierte Mindesteinkommen beträgt, wie oben ebenfalls angegeben wurde, etwa 200 Milliarden CHF, wovon 50 Milliarden bereits durch die heutigen Staatsausgaben abgedeckt sind. Damit ergibt sich – bei Aufrechterhaltung aller heutigen Staatsleistungen – ein gesamter Finanzierungsbedarf von 340 Milliarden CHF. Will man, um das mit dem garantierten Mindesteinkommen verfolgte Ziel nicht zu gefährden, dieses Einkommen nicht steuerlich belasten, verbleibt noch eine Steuerbasis von 305 Milliarden CHF, d.h. der Finanzierungsbedarf läge um etwa 10 Prozent über der Steuerbasis. Selbst wenn man damit ‚nur' das garantierte Grundeinkommen finanzieren und dieses steuerfrei halten wollte, ergäbe sich bei einem linearen Tarif ein Steuersatz von 66 Prozent. Ein solcher Steuersatz würde ebenfalls starke Anreize zur Steuerhinterziehung bzw. zur Abwanderung in die Schattenwirtschaft erzeugen.[24)] Dabei wäre trotz dieser hohen Belastung noch keine Schule und

23. Um dem entgegenzuwirken könnte man die Steuersätze proportional statt linear erhöhen. Dann müsste der normale Steuersatz aber noch stärker erhöht werden, so dass er insgesamt weit über 50 Prozent liegen würde.

24. Man mag einwenden, dass in Skandinavien und in den Niederlanden maximale Grenzsteuersätze von 60 Prozent existieren und dass dies nicht zum Zusammenbuch geführt hat. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Staaten eine ‚duale Einkommensteuer' haben, weshalb diese Belastung nur für das Arbeitseinkommen, nicht aber für das Kapitaleinkommen gilt; dort liegt der Steuersatz erheblich niedriger, teilweise bei 30 Prozent. Zweitens liegt nur der maximale Grenzsteuersatz für die höchsten Einkommen bei 60 Prozent, während hier das gesamte Erwerbseinkommen mit diesem Satz versteuert werden müsste. Siehe hierzu G. KIRCHGÄSSNER (1999, S. 46).

weder das politische noch das Rechtssystem finanziert. Eine Finanzierung des garantierten Grundeinkommens (ausschliesslich) über die Einkommensteuer ist offensichtlich unmöglich.

4 Abschliessende Bemerkungen

[16] Das von den Initianten vorgeschlagene Konzept ist offensichtlich nicht realisierbar. Selbst wenn man z.B. mit der Finanzierung durch die Mehrwertsteuer eine theoretisch mögliche Lösung anstreben würde, würde sie zu sehr starken Reaktionen der Betroffenen und damit zu sozialen Verwerfungen führen, die so stark wären dass sie das System zusammenbrechen liessen. Dies ist nicht überraschend, denn die bisherige Forschung hat bereits häufig aufgezeigt, dass ein garantiertes Mindesteinkommen entweder zu niedrig ist, um (ohne zusätzliches Einkommen) ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, oder, falls es dazu hoch genug ist, nicht finanzierbar ist. Insofern unterscheiden sich die für Deutschland und für die Schweiz vorgeschlagenen Konzepte: Während der Vorschlag für die Schweiz ein menschenwürdiges Leben zumindest teilweise ermöglichen würde, aber nicht finanzierbar ist, wäre der Vorschlag für Deutschland zumindest theoretisch vielleicht finanzierbar, liegt aber weit unter jenem Betrag, der erforderlich wäre, um das Existenzminimum zu garantieren.[25)] Für die Schweiz wurde dies zuletzt in dem von R.E. LEU et al. (2008) im Auftrag des Bundesrates erstellten Gutachten aufgezeigt. Dort wurde auch aufgezeigt, dass selbst die Realisierung des sehr viel weniger anspruchsvollen Ziels der Beseitigung der Armutsfallen erhebliche finanzielle Mittel benötigt.

[17] Dazu kommt das Problem des Sozialtourismus, auch wenn es von den Initianten kleingeredet wird.[26)] Seit dem Jahr 2009 haben alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union das Recht, sich in der Schweiz niederzulassen, wobei dies nicht unbedingt mit eigener Erwerbsarbeit verbunden sein muss.[27)] Personen, die sich rechtmässig in der Schweiz niedergelassen haben, kann man das garantierte Mindesteinkommen nicht verwehren, wenn man nicht mit den Anti-Diskriminierungsbestimmungen der Bilateralen Verträge der Europäischen Union in Konflikt geraten will. Das Grundeinkommen würde für Personen aus Staaten wie z.B. Bulgarien, wo das *jährliche* Durchschnittseinkommen bei Vollzeitbeschäftigung unter 5'000 € und die Arbeitslosenquote über 10 Prozent beträgt, eine erhebliche Sogwirkung ent-

---

25. Folgt man dem Vorschlag von D. ALTHAUS (2007), ergäbe sich – mit den Daten des Jahres 2010 – ein Betrag von 541 Milliarden €, der einem Nettonationaleinkommen von 2'146 Milliarden € gegenüberstünde, d.h. der aufzubringende Betrag betrüge 25.2 Prozent des Nettonationaleinkommens. Da dadurch ein Teil der bisherigen Sozialabgaben wegfällt, wird die Finanzierungslücke von verschiedenen Instituten auf 200 bis 230 Milliarden € geschätzt. Selbst dieser Betrag ist nach Ansicht des SACHVERSTÄNDIGENRATS ZUR BEURTEILUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (2007, S. 17, S. 170) nicht finanzierbar. (Siehe hierzu L. FRIEDRICH (2012, S. 293).) Zur Diskussion dieses Vorschlags siehe auch J. HORSTSCHRÄER, M. CLAUSS und R. SCHNABEL (2010). – Quelle der Daten: *Statistisches Jahrbuch Deutschland 2012*, Tabelle 2.1.11, S. 32, Tabelle 12.2, S. 322.

26. Siehe hierzu http://www.grundeinkommen.ch/grundeinkommen-kurz-erklart-4/ (28/03/13).

27. Zu den Bedingungen siehe http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta.html (26/03/13).

falten.[28)] Ohne Kündigung der bilateralen Verträge könnte dem zu erwartenden starken Zustrom zumindest längerfristig nicht Einhalt geboten werden. Allein dies schon dürfte das geplante Konzept für die Finanzierung des bedingungslosen Grundeinkommens zum Einsturz bringen.

[18] Will man ein Grundeinkommen einführen, und dafür gibt es zweifelsohne gute Gründe, ist daher eine Einschränkung der Gruppe der Bezugsberechtigten unumgänglich. Es wäre vermutlich sinnvoll, die (Alters- und Invaliden-)Rentner in dieses System einzubeziehen[29)] und bei allen anderen die Bezugsberechtigung, ähnlich wie bei der heutigen Arbeitslosenversicherung, von der Bereitschaft zur Aufnahme einer Arbeit abhängig zu machen. Man könnte ausserdem, wie dies heute in verschiedenen Ländern diskutiert wird, bei arbeitsfähigen Arbeitslosen diese Zahlung auch von Arbeitsleistungen für die Gemeinschaft abhängig machen. Dies würde die Zahl der Bezugsberechtigten deutlich einschränken und zudem möglichem Missbrauch vorbeugen. Der Nachteil wäre freilich, dass man wieder eine Sozialbürokratie benötigte, auch wenn diese vermutlich geringer wäre als heute, und dass diese nach wie vor über einen Entscheidungsspielraum und damit über Macht verfügte. Macht erhält sie vor allem dann, wenn entschieden werden muss, ob sich jemand tatsächlich um Arbeit bemüht oder nicht bzw. ob einer Person die Aufnahme einer bestimmten Arbeit zugemutet werden kann. Dadurch verliert das Konzept einer negativen Einkommensteuer bzw. eines garantierten Mindesteinkommens einen Teil seines ‚Charmes', aber es wird dadurch immerhin realisierbar.

[19] Unabhängig davon, ob ein solches System des garantierten Grundeinkommens überhaupt realisierbar ist oder nicht, stellt sich die Frage, ob es dann, wenn diese Zahlungen ohne einschränkende Bedingungen geleistet werden könnten, überhaupt wünschenswert bzw. ethisch zu rechtfertigen wäre. Soll man wirklich PH. V. PARIJS (1995, S. 32f.) folgen, nach dem „die echte Freiheit" darin besteht, unter den verschiedenen Leben, die man führen möchte, auswählen zu können", und dass diese Freiheit das Recht einschliesst, zwischen Musse und Arbeiten wählen zu können, und der als Voraussetzung dafür ein bedingungsloses Grundeinkommen fordert?[30)] Besteht wirklich eine ethische Verpflichtung der arbeitenden Bürgerinnen und Bürger, auch denjenigen Mitgliedern einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern, die zwar in der Lage wären, für sich selbst zu sorgen, sich dem aber verweigern?

[20] Es dürfte unumstritten sein, dass diejenigen, die nicht arbeiten können, bzw. diejenigen, die, obwohl sie arbeiten können und sich um Arbeit bemühen, keinen Arbeitsplatz finden, Anrecht auf ein Grundeinkommen haben, welches zumindest das (kulturelle) Existenzminimum abdeckt. Weshalb aber sollen diejenigen, die in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt

---

28. Zur Arbeitslosigkeit in den Mitgliedsländern der Europäischen Union siehe z.B. http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&plugin=1&language=de&pcode=teilm020 (28/03/13).

29. Zur möglichen Ausgestaltung der Alter- und Hinterlassenenversicherung (AHV) in der Schweiz als garantiertes Grundeinkommen siehe G. KIRCHGÄSSNER und M. SAVIOZ (1995).

30. PH. V. PARIJS fordert zudem, um diese Entscheidung möglich zu machen, nicht nur eine grosszügige Ausstattung des garantierten Mindesteinkommens, sondern das höchste dauerhaft mögliche Niveau dieses Einkommens. Im Sinne von PH. V. PARIJS argumentiert auch P. SCHABER (1996).

selbst zu finanzieren, den Luxus, nicht arbeiten zu müssen, sondern sich der Musse hingeben zu können, von jenen finanziert bekommen, die Erwerbsarbeit leisten? Letztere werden sich von ihnen ausgebeutet fühlen. Und weshalb sollten sie jene unterstützen müssen, die gar nicht bedürftig sind, wie z.B. die Partner(innen) gut verdienender Alleineinkommensbezieher oder jene, die von (hohen) Kapitaleinkommen leben?[31)] Es dürfte sehr schwierig sein, dies zu rechtfertigen. Nicht umsonst sprechen sich z.B. auch R.H. FRANK (1985, S. 254ff.) und J. ELSTER (1988, S. 215f.) gegen ein nicht an Bedingungen geknüpftes Grundeinkommen aus.

[21] Die Argumentation der Initianten, dass viele derjenigen, die dann auf Erwerbsarbeit verzichten würden (oder die bereits heute keiner Erwerbsarbeit nachgehen),[32)] gesellschaftlich produktive Arbeit leisten bzw. dann leisten würden, zieht hier nicht, da dieses Grundeinkommen ja explizit *bedingungslos* gewährt werden soll, d.h. ohne irgend eine Verpflichtung zu einer auch für andere sinnvollen Tätigkeit: Es impliziert somit die Erlaubnis zum Trittbrettfahrerverhalten, und diese Erlaubnis läuft letztlich darauf hinaus, dass die ‚Fleissigen' die ‚Faulen' subventionieren. Selbst wenn man von allen Anreizwirkungen absieht, dürfte dies auch mit philosophischen Argumenten schwierig zu rechtfertigen sein.[33)]

Zusammenfassung

In der Schweiz wurde eine Initiative zur Einführung eines garantierten Mindesteinkommens lanciert. Gedacht ist an eine Rente in Höhe von 2'500 CHF pro Monat für Erwachsene und von 625 CHF für Kinder. Der Gesamtaufwand betrüge etwa 200 Milliarden CHF, wovon etwa 50 Milliarden bereits durch heutige Sozialleistungen abgedeckt wären. Es zeigt sich, dass das von den Initianten vorgeschlagene Finanzierungskonzept nicht trägt. Aber auch eine Finanzierung über die Mehrwertsteuer oder über die Einkommensteuer wäre nicht realisierbar. Damit zeigt sich wieder einmal das bereits aus anderen Studien bekannte Ergebnis, welches analog auch für das Konzept der Negativen Einkommensteuer gilt: Ein garantiertes Mindesteinkommen ist entweder zu niedrig, um (ohne zusätzliches Einkommen) ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, oder es ist, falls es dazu hoch genug ist, nicht finanzierbar. Zudem ist ein bedingungsloses Grundeinkommen auch aus ethischer Perspektive kaum zu rechtfertigen.

---

31. Auch wenn ein grosser Teil des Grundeinkommens wieder weggesteuert wird, werden durch ein solches System ohne Bedingungen die Bezieher hoher Kapitaleinkommen subventioniert. Auch bei einem Grenzsteuersatz von 60 Prozent würden sie z.B. immerhin noch 40 Prozent der empfangenen Subvention behalten. Abgesehen davon sind derartig hohe Steuersätze bei Kapitaleinkommen kaum durchsetzbar, weil dies zur Kapitalflucht führen würde. Nicht umsonst haben jene europäischen Staaten, die hohe Grenzsteuersätze auf (hohe) Arbeitseinkommen kennen, das System der dualen Einkommenssteuer eingeführt, in welchem Kapital- deutlich niedriger als Arbeitseinkommen besteuert werden.

32. Siehe z.B. D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 25f.).

33. Zu einer ausführlicheren Diskussion der philosophischen Problematik siehe z.B. G. KIRCHGÄSSNER (2009, S. 40f.).

Literaturangaben

D. ALTHAUS (2007), Das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes, *ifo Schnelldienst* 60(4), S. 45 – 47.

P. ALTMIX (2010), *Liberales Bürgergeld Kontra Bedingungsloses Grundeinkommen*, Liberales Institut, Potsdam/Berlin.

J. BALLENDOWITSCH (2003), Sozialstruktur, soziale Sicherung und soziale Lage des öffentlichen Dienstes der Schweiz, Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, Arbeitspapier Nr. 68.

EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (2011), *Schrittweise Abschaffung der Stempelabgaben: Studie der Arbeitsgruppe*, Bern http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00803/index.html?lang=de#sprungmarke0_120 (09/04/13).

J. Elster (1988), Is There (or Should There Be) a Right to Work?, in: A. GUTMANN (ed.), *Democracy and the Welfare State*, Princeton.

R.H. FRANK (1985), *Choosing the Right Pond: Human Behavior and the Quest for Status*, Oxford University Press, New York 1985.

W. EICHHORN und A. PRESSE (2012), Zur Finanzierung eines finanzielle Armut verbannenden Bedingungslosen Grundeinkommens in der Schweiz, in G. WERNER, W. EICHHORN und L. FRIEDRICH (2012), S. 183 – 194.

L. FRIEDRICH (2012), Analyse der Einführungskosten, der finanziellen Einführungsaufwendungen, der Finanzierbarkeit und der volkswirtschaftlichen Wirksamkeit von Grundeinkommenskonzepten, in: G. WERNER, W. EICHHORN und L. FRIEDRICH (2012), S. 287 – 306.

L. FRIEDRICH (2012a), Ein Weg zu einem kostengünstigen Bedingungslosen Grundeinkommen, das starke Anreize bewirken, die Armut zurückdrängen und das Steuersystem vereinfachen kann, in: G. WERNER, W. EICHHORN und L. FRIEDRICH (2012), S. 322 – 330.

C. FUEST, A. PEICHL und T. SCHAEFER (2007), Beschäftigungs- und Finanzierungswirkungen von Kombilohnmodelle, *Wirtschaftsdienst* 87, S. 226 – 231.

CH. GREEN (1967), *Negative Taxes and the Poverty Problem*, The Brookings Institution, Washington D.C.

D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010), *Die Finanzierbarkeit des Grundeinkommens*, http://www.grundeinkommen.ch/wp-content/uploads/Die-Finanzierbarkeit-des-Grundeinkommens.pdf.

J. HORSTSCHRÄER, M. CLAUSS und R. SCHNABEL (2010), An Unconditional Basic Income in the Family Context: Labor Supply and Distributional Effects, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim, Diskussionspapier Nr. 10-091.

G. KIRCHGÄSSNER (1999), *Eine moderne Steuer- und Abgabenordnung für die Schweiz: Vorüberlegungen und Grundzüge*, Rüegger, Chur/Zürich.

G. KIRCHGÄSSNER (2009), Critical Analysis of Some Well-Intended Proposals to Fight Unemployment, *Analyse und Kritik* 31, S. 25 – 48.

G. KIRCHGÄSSNER und M. SAVIOZ (2009), Einheitsrente und Finanzierung über eine Energiesteuer: Mögliche Wege zur Reform der AHV, *Aussenwirtschaft* 50, S. 519 – 542.

R.E. LEU und CH. EISENRING (1998), Effizienz und Wirksamkeit von Sozialtransfers: Ein Beitrag zur aktuellen Diskussion, *Aussenwirtschaft* 53S. 435 – 465.

R.E. LEU, M. GERFIN, Y. FLÜCKIGER, T. MÜLLER, G. KIRCHGÄSSNER, C. KNÖPFEL, und A. SPERMANN (2008), *Erwerbsabhängige Steuergutschriften und Arbeitsanreize*, Rüegger, Chur/Zürich.

R.A. MOFFITT (2003), The Negative Income Tax and the Evolution of U.S. Welfare Policy, National Bureau of Economic Research, Working Paper Nr. 9751, Cambridge (Mass.), Juni 2003.

CH. MÜLLER und D. STRAUB (2012), *Die Befreiung der Schweiz – Über das bedingungslose Grundeinkommen*, Limmat Verlag, Zürich.

OECD (2011), *Government at a Glance 2011*, OECD Publishing, Paris.

PH. V. PARIJS (1991), Why Surfers Should Be Fed: The Liberal Case for an Unconditional Basic Income, *Philosophy and Public Affairs*, 20, S. 101 – 131.

PH. V. PARIJS (1992), Basic Income Capitalism, *Ethics*, 102, S. 465 – 484.

PH. V. PARIJS (1995), *Real freedom for all: what (if anything) can justify capitalism?*. Clarendon Press, Oxford et al.

J. RAWLS (1971), *A Theory of Justice*, Harvard University Press, Cambridge (Mass.) 1971; deutsche Übersetzung: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Suhrkamp, Frankfurt 1975.

SACHVERSTÄNDIGENRAT ZUR BEURTEILUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (2007), *Das Erreichte nicht verspielen*, Jahresgutachten 2007/08, Statistisches Bundesamt, Wiebaden, http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/?id=86 (06/04/13)

P. SCHABER (1996), Grundeinkommen ohne Leistungsbereitschaft?, Gesellschaft zur Förderung der ethischen Forschung, *Arbeitsblätter* Nr. 35, April 1996, S. 63 – 70.

B. SCHNEIDER (1995), Garantiertes Mindesteinkommen und gerechte Arbeitseinteilung, Gesellschaft zur Förderung der ethischen Forschung, *Arbeitsblätter* Nr. 34, Oktober 1995, S. 73 – 85.

A. SPERMANN (2001), *Negative Einkommensteuer, Lohnsubventionen und Langzeitarbeitslosigkeit*, Peter Lang, Frankfurt et al.

G. WERNER, W. EICHHORN und L. FRIEDRICH (eds.), *Das Grundeinkommen: Würdigung, Wertungen, Wege*, KIT Scientific Publishing, Karlsruhe.